

# LANDESVERBAND DER HESSISCHEN FAHRLEHRER E. V.

## BEITRAGSORDNUNG

des Landesverbandes der Hessischen Fahrlehrer e. V.

### § 1 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich durch erteilten Bankeinzug oder nach Zugang der Beitragsrechnung zu leisten. Die Rechnungsstellung erfolgt in den Monaten Februar bis März des Beitragsjahres. Der entsprechende Beitrag ist bis spätestens zum 15. April des Beitragsjahres zu zahlen. Der Name und der abgedeckte Zeitraum sind anzugeben. Rückzahlungen finden nicht statt.
2. Ordentliche Mitglieder, die selbständig, verantwortliche Leiter einer Fahrschule, Geschäftsführer einer Kapital- und/oder einer Personengesellschaft oder persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft sind zahlen einen Jahresbeitrag von 311,00 Euro
3. Angestellte Fahrlehrer, die die Zeitschrift FAHRSCHULE erhalten zahlen einen Jahresbeitrag von 155,00 Euro
4. Angestellte Fahrlehrer, die die Zeitschrift FAHRSCHULE nicht erhalten zahlen einen Jahresbeitrag von 103,00 Euro
5. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 315,00 Euro
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
7. Ordentliche Mitglieder, die nach Inkrafttreten dieser Beitragsordnung Rentner werden, nicht mehr als Fahrlehrer tätig sind und keine Fahrschule mehr führen, zahlen einen Jahresbeitrag von 30,00 Euro nach 2002 wenn sie vorher mindestens 10 Jahre Mitgliedsbeiträge gezahlt haben. Sind sie bei Inkrafttreten der Beitragsordnung bereits Rentner nach Maßgabe dieser Bestimmung, bleiben sie weiterhin beitragsfrei.  
  
Rentner ohne Zeitschrift FAHRSCHULE 31,00 Euro  
Soll die Zeitschrift FAHRSCHULE bezogen werden, dann zahlen sie 67,00 Euro  
  
Die Einstufung als Rentner erfolgt auf Antrag des Mitglieds zum nächst folgenden Quartalsende im Jahre der Antragstellung.
8. Ordentliche Mitglieder, die gleichzeitig Selbständige und Angestellte (Beispiel: Eigene Fahrschule und Teilhaber einer GmbH) sind, zahlen immer den höheren Beitrag.
9. Selbständige Mitglieder deren Familienangehörige Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis sind und selbständige Fahrschulen können auf Antrag, für bis zu drei Personen, einen Gruppen-Beitrag beantragen. Dieser Beitrag beinhaltet 1 x die Zeitschrift FAHRSCHULE, 1 x Rundschreiben und die INFO- Schreiben des Landesverbandes. Der Gruppen-Beitrag beträgt 453,00 Euro
10. Mitglieder die ein durch die Wahl in einer Mitgliederversammlung oder in einer Bezirksversammlung, ein Verbandsamt übertragen und angenommen haben, können keinen Anspruch zur Reduzierung des Verbandsbeitrages (Rentner) stellen.

## § 2 Aufnahmegebühr

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von 15,00 Euro zu zahlen.

## § 3 Einstufung

1. Bestehen Zweifel bei der Einstufung eines ordentlichen Mitgliedes, entscheidet der Erweiterte Vorstand endgültig. Gegen diese Einstufung ist kein Einspruch möglich.
2. Wechselt ein Angestellter in eine selbständige Tätigkeit nach § 1 1., hat er das dem Verband mitzuteilen. Auf jeden Fall ist der Verband berechtigt, den höheren Beitrag auch nachträglich zu berechnen.

## § 4 Mahnung

1. Mitglieder, die es versäumen den Beitrag oder die Aufnahmegebühr zu zahlen, sind abzumahnen.
2. Die erste Mahngebühr beträgt 10,00 Euro
3. Die zweite Mahngebühr beträgt 15,00 Euro
4. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wird das Mitglied dem erweiterten Vorstand gemeldet. Dieser entscheidet über weitere Maßnahmen bzw. den Ausschluss des Mitgliedes.

## § 5 Beitragsjahr

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Beitragsfestsetzung

Die Beitragsordnung wird vom erweiterten Vorstand aufgestellt und muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Einzelne Beträge, die von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt werden, werden nach der vorherigen Beitragsordnung weiter berechnet.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1990 in Kraft.

Geändert am 28.03.1992.

Geändert am 28.05.1994. (Tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft)

Geändert am 09.05.1998. (Tritt mit Wirkung vom 10.05.1998 in Kraft)

Geändert am 23.06.2001 (Tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft)

Geändert am 31.05.2008 (Tritt mit Wirkung vom 01.06.2008 in Kraft)

Geändert am 23.05.2009 (Tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft)

Geändert am 12.05.2012 (Tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft)

Geändert am 20.12.2013 (Tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft)

Geändert am 01.12.2014 (Tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft)

Geändert am 01.12.2015 (Tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft)

Geändert am 01.12.2016 (Tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft)